

zu lassen, führe ich zunächst Urkunden Karls des Großen¹⁾ an, bei denen es sich nicht um eine Schenkung im eigentlichen Sinne, also um eine Übertragung ohne jeden, auch ohne früheren, etwa verwirkten Rechtsanspruch darauf, sondern um Restitutionen handelt. Ein Italiener aus Reggio²⁾ war nach der Eroberung des langobardischen Königreichs als Geißel nach Frankreich geführt worden. Sein Eigentum war damals, wie das vielen anderen mit einer für unsere Begriffe allerdings zweifelhaften Rechtsgrundlage so ergangen war, konfisziert worden. Jetzt erhält er es zurück und der Kaiser bestätigt ihm die wiedererworbenen Rechte, *quamdiu nobis ac dilecto filio nostro fideliter deservierit*. Dieser Vorbehalt erscheint durchaus naheliegend. Die vorausgegangene Haft und Entfernung des Italieners aus seiner Heimat ließen auch nach der Wiedereinsetzung in sein früheres Eigentum nicht gerade unbedingte Treue erwarten; ein Fall also, aus dem keineswegs eine Regel für alle königliche Besitzzugeständnisse abgeleitet werden darf, sondern der seiner ganzen Vorgeschichte nach als Ausnahme angesehen werden muß und die ausdrückliche Verpflichtung auf Treue als besonders begründet erscheinen läßt.

Nur wenig anders liegen die Verhältnisse des Langobarden Aio.³⁾ Dieser hatte sich in offener Empörung erhoben und war, als Pippin, Karls Sohn, mit dem fränkischen Heerbann heranrückte, zu den Avarn geflohen. Soweit wir entscheiden können, war die Strafe in Gestalt einer Konfiskation aller Güter verdient und berechtigt. Doch später erwirkte der Langobarde Verzeihung und erlangte sein Eigentum, wie er es zur Zeit seiner Untreue und Flucht besessen hatte, zurück. Einen Anspruch hierauf konnte er sicherlich in noch weit geringerem Maße als der vorher erwähnte Reggianer geltend machen oder verfechten. Vielmehr handelt es sich auf seiten des Königs um eine völlig freiwillige und nur durch Rücksichten auf sich selbst und die Zwecke seiner Politik bestimmte Wiedereinsetzung in die alten Rechte, die wie jede Schenkung allein mit seiner Gnade zu begründen genügte, sich also auch in ihrem rechtlichen Charakter kaum von einer solchen unter-

¹⁾ D. K. d. Gr. 208 (808).

²⁾ Vgl. auch Mühlbacher, *MTÖG.* . (1880), 266 Anm. 4.

³⁾ Vgl. über ihn Mühlbacher, *MTÖG.* 1, 266 ff.